ANORDNUNG Nr. 9

auf Grund des Artikels III (5) der Verordnung Nr. 126 der Militärregierung

Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Artikel II, Absatz (5) der Verordnung Nr. 126 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, Gesetze zur Regelung von Fragen des deutschen Wertpapierwesens anzunehmen und zu erlassen, um die auf diesem Gebiet entstandene Verwirrung zu beseitigen.

Die amerikanische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 9 auf Grund der Proklamation Nr. 7 der amerikanischen Militärregierung erlassen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

1. Der Wirtschaftsrat hat in der britischen Zone das Recht, Gesetze zur Regelung von Fragen des deutschen Wertpapierwesens anzunehmen und zu erlassen, um die auf diesem Gebiet entstandene Verwirrung zu beseitigen.
2. Diese Anordnung tritt am 10. Juni 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG Nr. 1

erlassen auf Grund der Verordnung Nr. 187 der Militärregierung

Waffenschein

1. Der Public Safety Adviser (Berater in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit) ist ermächtigt, Waffenscheine namens der Militärregierung auszustellen.
2. Waffenscheine sollen die von dem Public Safety Adviser vorgeschriebene Form haben und sind von ihm oder von einem Beamten zu unterzeichnen, auf den er seine Befugnisse auf Grund von Ziffer 13 übertragen hat. Eintragungen in Waffenscheinen unterliegen den jeweils durch die Umstände erforderlich gemachten Änderungen.
3. Alle Waffenscheine gelten für die Dauer eines mit dem 1. Juli beginnenden Jahres und sind jeweils am 1. Juli zu erneuern. Ist der Inhaber eines Waffenscheines jedoch ein Beamter einer Alliierten Nation, so bleibt der Waffenschein (sofern er nicht vorher widerrufen oder für hinfällig erklärt worden ist) so lange in Kraft, als der Inhaber diese Beamteneigenschaft beibehält. Verliert er sie, so hat er den Waffenschein der Ausstellungsbehörde zurückzugeben.
4. Waffenscheine unterliegen den Bedingungen, die der Public Safety Adviser festsetzt. Der Public Safety Adviser kann bereits ausgestellte Waffenscheine widerrufen oder ihre Bedingungen ändern. Die Inhaber von Waffenscheinen sind von sie betreffenden Widerrufen und Änderungen schriftlich in Kenntnis zu setzen und haben ihre Waffenscheine daraufhin zur Vornahme der erforderlichen Änderungen oder zur Entwertung einzureichen.
5. Anträge auf Ausstellung oder Änderung von Waffenscheinen erfolgen auf den von dem Public Safety Adviser vorgeschriebenen Formularen.
6. Waffenscheine sind erst auszustellen, nachdem sich die Ausstellungsbehörde davon überzeugt hat, daß der Antragsteller eine Waffe des in Betracht kommenden Typs aus guten Gründen benötigt und eine Person ist, der man eine derartige Waffe mit gutem Gewissen anvertrauen kann.

Entleihen von Waffen

7. Mit dem Vermerk „Nur zum Gebrauch genehmigt" versehene Waffenscheine berechtigen ihren Inhaber, eine Waffe bei sich zu tragen und zu benutzen, die nicht auf seinen Namen eingetragen ist.

8. Bei Verleihen einer Waffe (gleichviel ob kostenfrei oder gegen Entschädigung) hat der Verleiher das Formular „B" in dem Waffenschein des Entleihers und der Entleiher das Formular „A" in dem Waffenschein des Verleihers auszufüllen und zu unterzeichnen. Datum und Tatsache der Rückgabe der Waffe durch den Entleiher ist am Fuße der in dem betreffenden Waffenschein enthaltenen Formulare einzutragen und von jeder Partei in dem Waffenschein der anderen durch ihre Unterschrift zu beurkunden.

9. Der Public Safety Adviser kann an Vereine und Personenvereinigungen Waffenscheine erteilen, durch die ihnen das Recht zum Besitze von für den Gebrauch ihrer Mitglieder bestimmten Sportwaffen verliehen wird. Diese Waffenscheine sollen an auffallender Stelle den Vermerk „Nur zur Verwahrung genehmigt" tragen. Eine Waffe, die unter einen derartigen Waffenschein fällt, darf nur von Personen gebraucht werden, die im Besitz eines mit dem Vermerk „Nur zum Gebrauch genehmigt" versehenen Waffenscheins oder eines Waffenscheins sind, der keinerlei Beschränkungen unterliegt. Gelegentlich jedes Verleihens hat ein verantwortliches Vorstandsmitglied als Vertreter des Vereins oder der Vereinigung den Bestimmungen der Ziffer 8 zu entsprechen.

Verkauf oder Verschenkung von Waffen

10. Eine dauernde Übereignung einer Waffe darf erst stattfinden, nachdem die Waffenscheine beider Parteien zu der Übereignung mit den den Besitzwechsel genehmigenden Änderungen versehen worden sind. Vom Tage des Empfangs ihrer abgeänderten Waffenscheine an haben die Parteien eine Frist von 3 Tagen, um die Übereignung zu bewirken.

Instandsetzung von Waffen

11. Der Public Safety Adviser kann bestimmten Personen oder Firmen das Recht erteilen, Waffen wieder instandzusetzen, zu adjustieren und nachzuprüfen und kann Bestimmungen über die sichere Verwahrung der ihnen anvertrauten Waffen erlassen und diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit abändern.

Veräußerung beschlagnahmter Waffen

12. Die Verfügung über beschlagnahmte und abgegebene Waffen, auf deren Besitz innerhalb von 2 Monaten kein Anspruch erhoben wird, obliegt dem R/B Commander, in dessen Bezirk die Waffe abgenommen worden ist.

Durchführung

13. Der Public Safety Adviser kann schriftlich anderen Beamten der Abteilung für die öffentliche Sicherheit die Ermächtigung erteilen, bestimmte Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieser Durchführungsverordnung zu ergreifen. Diese Ermächtigung darf sich jedoch nicht auf den Widerruf eines Waffenscheines, auf Maßnahmen auf Grund der Ziffer 11 oder auf eine Befugnis erstrecken, den Geltungsbereich einer allgemeinen von dem Public Safety Adviser erlassenen Anweisung oder Vorschrift abzuändern oder ihre Anwendung auszuschließen. Vorbehaltlich der in dieser Ziffer enthaltenen Ausnahmen umfaßt der Ausdruck „Public Safety Adviser", soweit der Zusammenhang es zuläßt, jeden Beamten der Abteilung für die öffentliche Sicherheit, an den Befugnisse auf Grund dieser Durchführungsverordnung übertragen worden sind.

14. Leitet ein Beamter dem Public Safety Adviser seine Empfehlung zu, einen Waffenschein zu widerrufen, so soll er ihm gleichzeitig damit irgendwelche Bemerkungen zusenden, die der Inhaber des Waffenscheines zu machen wünscht oder eine Bescheinigung dahingehend, daß dem Inhaber eine Gelegenheit gegeben worden ist, derartige Bemerkungen zu machen, ohne daß er davon Gebrauch gemacht hat.

Inkrafttreten

15. Diese Durchführungsverordnung tritt am 30. Juni 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.